

Fachschaftsordnung

Präambel

Die Fachschaft Medizin Tübingen vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Medizinischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Diese Fachschaftsordnung soll die Arbeit der Fachschaft regeln.

Alle Formulierungen in dieser Fachschaftsordnung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der offizielle Name lautet „Fachschaft Medizin Tübingen“. Im Folgenden kurz „Fachschaft“ genannt.

(2) Sitz der Fachschaft ist Tübingen:
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Fachschaft Medizin Tübingen
Elfriede-Aulhorn-Str. 10
Lehr- und Lerngebäude 1 (Gebäudenr. 650)
72076 Tübingen

§ 2 Aufgaben und Ziele der Fachschaft

(1) Die Fachschaft gestaltet, fördert und koordiniert hochschul- und gesundheitspolitisches sowie soziales Engagement der Studierenden der Humanmedizin in Tübingen. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund.

(2) Die Fachschaft ist sowohl Mitglied der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) als auch der European Medical Students' Association (EMSA).

Dort vertritt sie exklusiv die Interessen der Tübinger Medizinstudierenden.

(3) Im Besonderen werden die Ziele erreicht durch die Arbeit in Arbeitskreisen, durch die Mitarbeit studentischer Mitglieder in universitären und fakultären Gremien sowie in den Fachschaftssitzungen, die insbesondere der Gesamtkoordination dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Fachschaft ist grundsätzlich jeder, der an der Medizinischen Fakultät Tübingen als Student oder Promotionsstudent immatrikuliert ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit der Exmatrikulation. Studierende, die sich für die Teilnahme am dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nicht rückmelden, bleiben bis zum Bestehen der Prüfung, maximal jedoch ein Semester, Mitglied.

(3) Mit Ende der Mitgliedschaft ist Eigentum der Fachschaft zurückzugeben. Schlüssel sind abzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder handeln im Sinne der Fachschaft und somit aller Studenten der medizinischen Fakultät. Sie sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstiger Interessenten über Programme und Aktivitäten der Fachschaft.

(2) In einer Fachschaftssitzung stimmberechtigt sind:

1. Semestersprecher
2. Gremienmitglieder (d.h. studentische Mitglieder des Fakultätsrats, der Studien-, Forschungs-, Gleichstellungs-, Evaluationskommission und Härtefallkommission) sowie deren Vertreter
3. Studierende, die nicht unter die Bestimmungen 1. und 2. fallen, aber in den letzten 6 Sitzungen mindestens 3 mal anwesend waren, auch wenn diese Sitzungen zum Teil im letzten Semester stattgefunden haben (Ausgenommen: Feriensitzungen).

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist grundsätzlich möglich, wenn ein Mitglied der Fachschaft erheblich schadet oder geschadet hat.

(2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist von einem Antragsteller sowie mindestens vier Unterstützern schriftlich im Rahmen einer Fachschaftssitzung zu stellen und ausführlich schriftlich zu begründen. Das betreffende Mitglied ist davon umgehend und umfassend in Kenntnis zu setzen.

(3) Eine Anhörung des betreffenden Mitglieds hat frühestens drei, spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages auf Ausschluss zu erfolgen. Die Anhörung darf nicht im Rahmen einer regulären Fachschaftssitzung stattfinden. Der Termin der Anhörung sowie die Begründung des Antrags ist der Fachschaft über den E-Mail-Verteiler umgehend bekannt zu geben.

(4) Die Anhörung soll von einem möglichst neutralen, von beiden Seiten akzeptierten Mitglied geleitet werden (weder Antragsteller noch Unterstützer). Bei der Anhörung müssen der/die Antragsteller und das betreffende Mitglied ständig anwesend sein. Der Leiter der Anhörung hat dafür Sorge zu tragen, dass dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wird.

(5) Unmittelbar nach der Anhörung ist über den Antrag auf Ausschluss geheim abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen. Bei der Abstimmung müssen mindestens fünfzehn Stimmberechtigte teilnehmen. Der Sitzungsleiter hat in diesem speziellen Fall kein Stimmrecht.

(6) Im Falle eines den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung konformen Ausschlusses wird die betreffende Person von allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ausgeschlossen.

§ 6 Plenum

(1) Das Fachschaftsplenum stellt das höchste Beschluss fassende Gremium der Fachschaft dar.

(2) Es tritt in ordentlichen (jeden Montag während der Vorlesungszeit ab 19:15 Uhr c.t.) und außerordentlichen (extra anberaumten) Fachschaftssitzungen, zu denen grundsätzlich jedes Mitglied eingeladen ist, zusammen.

(3) Außerordentliche Fachschaftssitzungen können in begründeten Fällen von fünf oder mehr stimmberechtigten Mitgliedern anberaumt werden. Der Termin ist mindestens drei Tage zuvor über den E-Mail-Verteiler bekannt zu geben.

§ 7 Beschlussfähigkeit im Plenum

(1) In ordentlichen Fachschaftssitzungen sowie außerordentlichen Fachschaftssitzungen während der Vorlesungszeit können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Redeleitung stellt vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Wenn in drei aufeinander folgenden ordentlichen Fachschaftssitzungen das in (1) genannte Quorum an stimmberechtigten Mitgliedern nicht erreicht wird, reichen zur Beschlussfähigkeit fünf stimmberechtigte Mitglieder aus.

(4) In einer außerordentlichen Fachschaftssitzung während der vorlesungsfreien Zeit reichen zur Beschlussfähigkeit fünf stimmberechtigte Mitglieder aus.

§ 8 Ablauf einer Fachschaftssitzung (Plenum)

(1) Fachschaftssitzungen sind in der Regel öffentlich. Auf Beschluss des Plenums kann eine Sitzung für nicht öffentlich erklärt werden.

(2) Am Ende der vorherigen Sitzung oder zu Beginn der aktuellen Sitzung wird eine Redeleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Redeleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Plenum einen Protokollanten. Im Protokoll wird die Anwesenheit der Mitglieder dokumentiert. Ferner skizziert es Inhalt, chronologischen Ablauf und bei Bedarf den wesentlichen Verlauf der Debatten während der Sitzung. Beschlüsse sind im Originalwortlaut zu protokollieren. Außerdem ist die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen zu dokumentieren.

Das Protokoll wird schnellstmöglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der folgenden Fachschaftssitzung über den E-Mail-Verteiler verschickt.

(4) Die Redeleitung leitet die Sitzung nach den Vorgaben dieser Fachschaftsordnung und ist gehalten sich an der im Anhang befindlichen Muster-Tagesordnung zu orientieren. Sie achtet insbesondere auf die Einhaltung des zeitlichen Rahmens. Nötigenfalls hat sie eine Redeliste zu führen.

(5) Die im Anhang befindliche Muster-Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Ankündigung im Rahmen einer ordentlichen Fachschaftssitzung geändert werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung sollten bis zum Vorabend der Sitzung eingereicht werden. In dringenden Fällen entscheidet die Redeleitung über die Aufnahme eines Tops vor oder während der Sitzung.

(7) Jedes Mitglied hat im Verlauf von Diskussionen die Möglichkeit durch Heben beider Hände einen Eilantrag zu stellen. Dieser ist von der Redeleitung als nächstes anzuhören und bei Uneinigkeit mit einfacher Mehrheit anzunehmen oder abzulehnen. Enthaltungen sind möglich.

(8) Gegenstand von Eilanträgen kann sein:

- Geheime Wahl
- Meinungsbild
- Vertagung eines TOP oder Wiederaufnahme eines TOP
- Schluss oder Wiedereröffnung der Rednerliste
- Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung oder Wiederaufnahme der Debatte
- Redezeitbegrenzung (minimal eine Minute) oder Aufhebung der Redezeitbegrenzung

(9) Alle Mitglieder sind gehalten, Eilanträge nur zur Vereinfachung des Sitzungsablaufes zu stellen.

(10) Auf Antrag eines Mitgliedes kann während oder am Ende einer Diskussion ein Meinungsbild erstellt werden. Es dient den Mitgliedern lediglich dazu, ein Bild der Mehrheitsmeinung zu bekommen und stellt keinen Beschluss dar. Dabei darf jedes anwesende Mitglied abstimmen. Enthaltungen sind möglich.

§ 9 Abstimmungen

Sofern die Fachschaftsordnung bei besonderen Abstimmungen keinen anderen Modus vorschreibt, wird wie folgt abgestimmt:

(1) Grundsätzlich kann jedes stimmberechtigte Mitglied einem Antrag zustimmen (Ja-Stimme), ihn ablehnen (Nein-Stimme) oder sich der Stimme enthalten (Enthaltung).

- (2) Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Enthält sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Ein Antrag ist bei mehr Ja- als Nein-Stimmen und sofern Bestimmung (3) nicht zutrifft angenommen (einfache Mehrheit).
- (5) Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Ein Arbeitskreis ist eine ständige themenbezogene Arbeitsgruppe der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gründung eines Arbeitskreises vorzuschlagen. Der Vorschlag ist mündlich oder schriftlich in einer Fachschaftssitzung vorzustellen und zu begründen. Das Plenum beschließt die Gründung des Arbeitskreises durch einfachen Mehrheitsentscheid.
- (3) Alle offiziellen Arbeitskreise sind in einem Dokument festgehalten. Jederzeit muss mindestens ein Ansprechpartner jedes Arbeitskreises feststehen, dessen Kontaktdaten in diesem Dokument geführt werden.
- (4) Ein Arbeitskreis hat das Recht, sich als Teil der Fachschaft zu präsentieren. Für seine Aktivitäten können im Plenum Finanz- und Sachmittel beantragt werden. Außerdem dürfen Arbeitskreise für ihre Aktivitäten nach Möglichkeit die Räumlichkeiten sowie Ausstattung der Fachschaft nutzen.
- (5) Jeder Arbeitskreis hat mindestens einmal pro Semester mindestens einen Vertreter zu einer Fachschaftssitzung zu entsenden, der über die Aktivitäten des Arbeitskreises berichten muss. Wird dies versäumt, erfolgt spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende eine schriftliche Aufforderung zur Vorstellung der Aktivitäten an den der Fachschaft gemeldeten Ansprechpartner des Arbeitskreises. Der Arbeitskreis hat die Gelegenheit bis zum Vorlesungsende das Versäumnis nachzuholen. Erfolgt dies nicht, verliert der Arbeitskreis seinen Status als solchen.
- (6) Jeder Arbeitskreis ist dazu angehalten mindestens einen Vertreter zum Fachschaftsvorstellungsabend zu entsenden.
- (7) Ein Arbeitskreis kann sich jederzeit selbst auflösen. Dies ist der Fachschaft umgehend mitzuteilen.
- (8) Einem Arbeitskreis kann in begründeten Fällen durch das Plenum mit Zweidrittelmehrheit bei mindestens fünfzehn Stimmberechtigten der Status als Arbeitskreis entzogen werden.

§ 11 Aufgaben innerhalb der Fachschaft

- (1) Aufgaben innerhalb der Fachschaft sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf

die aktiven Mitglieder verteilt werden.

(2) Wer eine Aufgabe abgibt, muss seinen Nachfolger einweisen um die Kontinuität zu gewährleisten.

§ 12 Besetzung des Fakultätsrats

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Listung der Kandidaten der Fachschaft zur Fakultätsratswahl einzubringen, dies beinhaltet auch, sich selbst vorzuschlagen. Der Beschluss der Fachschaftsliste erfolgt in einer Fachschaftssitzung, deren Termin mindestens eine Woche vorher über den E-Mail-Verteiler in einer gesonderten E-Mail bekannt zu machen ist.

(2) Jeder Vorgeschlagene muss sich, sofern er kandidaturwillig ist, kurz vorstellen und Fragen des Plenums beantworten. Nach Vorstellung und Befragung sämtlicher Kandidaturwilliger erfolgt in geheimer Wahl die Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaturwilligen. Die Kandidatur ist bewilligt, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten die Kandidatur befürwortet.

(3) Eine Personaldebatte in Abwesenheit der/des Kandidaturwilligen findet nicht statt.

(4) Die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste ist umgehend nach den Entscheidungen über die Kandidaturen im Plenum geheim abzustimmen. Jeder Stimmberechtigte hat die Kandidaten zu reihen. Die Zahlenwerte der Positionen werden addiert. Der Kandidat mit der niedrigsten Summe erhält Platz 1 auf dem Wahlzettel, der mit der höchsten den letzten. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Summe, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Die Kandidaten sind für die fristgerechte Einreichung der Liste und den Wahlkampf verantwortlich.

§ 13 Besetzung von ständigen den Fakultätsrat beratenden Kommissionen (z.B. Studien-, Forschungs- und Studienkommission)

(1) Studentische Mitglieder von ständigen den Fakultätsrat beratenden Kommissionen werden in der Regel für ein Jahr bestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Wahl innerhalb der Fachschaft notwendig. Wiederwahlen sind dabei möglich.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Besetzung der ständigen den Fakultätsrat beratenden Kommissionen einzubringen, dies beinhaltet auch, sich selbst vorzuschlagen. Die Abstimmung über die dem Fakultätsrat vorzuschlagenden Studierenden erfolgt in einer Fachschaftssitzung, deren Termin mindestens eine Woche vorher über den E-Mail-Verteiler in einer gesonderten E-Mail bekannt zu machen ist.

(3) Jeder Vorgeschlagene muss sich, sofern er kandidaturwillig ist, kurz vorstellen und Fragen des Plenums beantworten. Eine Personaldebatte in Abwesenheit der/des Kandidaturwilligen findet nicht statt. Nach Vorstellung und Befragung erfolgt in geheimer Wahl die Abstimmung über den dem Fakultätsrat vorzuschlagenden Kandidaten. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit), wird dem Fakultätsrat vorgeschlagen. Erhalten mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Sind mehrere Sitze zeitgleich zu besetzen, so werden auch entsprechend nachrangig platzierte Interessierte dem Fakultätsrat vorgeschlagen.

(4) Studentische Mitglieder von ständigen den Fakultätsrat beratenden Kommissionen sind verpflichtet, ihr voraussichtliches Ausscheiden der Fachschaft frühzeitig mitzuteilen und Empfehlungen für ihre Nachfolge bis zur Personaldebatte zurückzuhalten, um allen die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Nachfolge zu bekunden.

(5) Mindestens ein studentisches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Studienkommission muss gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Fakultätsrats sein. Über die Besetzung der Studienkommission kann folglich erst entschieden werden, wenn die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats feststehen.

(6) Falls nach einer Fakultätsratswahl alle studentischen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Studienkommission nicht in den Fakultätsrat gewählt sind, hat eine Neuwahl aller dem Fakultätsrat für die Studienkommission vorzuschlagenden Studierenden zu erfolgen. Dabei wird zuerst eines der studentischen Fakultätsratsmitglieder oder deren Stellvertreter gewählt, anschließend wird über die anderen Vorzuschlagenden entschieden.

(7) Nach Möglichkeit ist eine Kumulation von Gremienposten einzelner Personen in ständigen Gremien zu vermeiden. Ausnahme hiervon stellt die in Absatz 5 beschriebene Richtlinie, sowie die Evaluationskommission als Teil der Studienkommission dar.

(8) Eine enge Kommunikation ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, zwischen den Gremien zu pflegen.

§ 14 Besetzung von Berufungskommissionen

(1) Unmittelbar nach Bekanntwerden des Bedarfs von studentischen Mitgliedern in einer Berufungskommission wird dies über den E-Mail-Verteiler oder in einer Fachschaftssitzung bekannt gemacht. Interessierte melden sich über den E-Mail-Verteiler oder in einer Fachschaftssitzung.

(2) Melden sich nur so viele Interessierte wie Plätze zu besetzten sind, werden diese dem Fakultätsrat automatisch vorgeschlagen. Bei mehreren

Interessierten entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit in geheimer.
Erhalten

mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Findet vor der betreffenden Fakultätsratssitzung keine Fachschaftssitzung mehr statt, werden die studentischen Mitglieder nachgemeldet.

(3) In besonderen Fällen, z.B. wenn eine Berufungskommission während der vorlesungsfreien Zeit schnell besetzt werden muss, kann die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen, wobei mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder ihr Votum abgeben müssen.

(4) Nach Möglichkeit soll ein Studierender Mitglied in maximal zwei Berufungskommissionen sein.

(5) Es ist darauf zu Achten, dass mindestens einer der Vertreter in einer vorherigen Berufungskommission tätig war.

§ 15 Finanzen

(1) Der Kassenwart sowie sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Kasse wird mindestens einmal im Jahr von zwei gewählten und unabhängigen Kassenprüfern kontrolliert. In der darauffolgenden Sitzung wird nach Bericht und Empfehlung der Kassenprüfer über die Entlastung des Kassenwarts für den Prüfungszeitraum abgestimmt.

(3) Vor der Übergabe der Kasse an einen Nachfolger hat eine Kassenprüfung zu erfolgen.

(4) Anträge zur Kostenübernahme von mehr als 100 Euro sind dem Plenum vorzustellen und auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds abzustimmen. Bei geringeren Beträgen genügt die Absprache mit dem Kassenwart.

§ 16 Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Anträge auf Änderung dieser Fachschaftsordnung sind im Rahmen einer Sitzung schriftlich vorzulegen und zu begründen und müssen am selben Tag über den E-Mail-Verteiler bekannt gemacht werden. Eine Abstimmung darf frühestens eine Woche später erfolgen.

(2) Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen. Bei der Abstimmung müssen mindestens fünfzehn Stimmberechtigte anwesend sein.

(3) Frühere Versionen der Fachschaftsordnung, die ihre Gültigkeit verloren haben, sind in einem öffentlich einsehbaren Archiv zu dokumentieren.

Schlussbestimmungen

Diese Fachschaftsordnung tritt am 18. Januar 2016 in Kraft, sofern zwei Drittel der Anwesenden, nach der bisherigen Satzung stimmberechtigten Mitglieder dem Inkrafttreten zustimmen. Bei der Abstimmung müssen mindestens fünfzehn gemäß der bisherigen Satzung Stimmberechtigte anwesend sein. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit